Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführung- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren



(Firma)	(Ort/Datum)									
Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren										
Sehr geehrte/r Frau/Herr										

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz **jederzeit**

- Ihren **Personalausweis**,
- Ihren Pass oder
- einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz

Mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben.

Diese Pflicht ist für alle, in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen gültig:

- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe,
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Fortwirtschaft
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers** da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000EUR belegt werden. Das Bußgeld muss vom Arbeitnehmer bezahlt werden.

Stand 01/2019 Seite 1 von 1

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführung- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren



	Durchschrift erwaltung auf				wir	zu	Ihrer	Personalakte	nehmen	und	den	Behörden	der	
Hocł	nachtungsvoll													
	Untersch	nrift Arb	eitgeber											
G	egenzeichnur	ng durcl	h den Arbei	itnehmei	r / Aı	uszu	bilde	nden						
Ort/Datum								U	Unterschrift Arbeitnehmer					

Datenschutz: Ihre in diesem Formular angegebenen Daten werden zum Zweck der Erstellung von Lohnabrechnungen erhoben und verarbeitet. Die Angaben sind notwendig, um korrekte Abrechnungen zu erstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch den o.g. Steuerberater. Ergebnisse der Verarbeitung werden zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen an den Sozialversicherungsträger und/oder an die zuständigen Finanzbehörden übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden.

Stand 01/2019 Seite 2 von 2